

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Umlegungsverfahrens „Vor Geisennach / Im Bruch“ in der Gemarkung Polch

Bekanntmachung auf der Rechtsgrundlage der §§ 47 und 50 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) i.V.m. § 2 der Umlegungsausschussverordnung vom 27. Juni 2007 (GVBl S. 102) und § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976; jeweils in der geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Polch hat nach Anhörung der Beteiligten die Umlegung für das Baugebiet „Vor Geisennach / Im Bruch“ in der Gemarkung Polch in der Sitzung am 19.10.2017 aufgehoben. Die Abgrenzung des aufgehobenen Umlegungsgebiets geht aus der mitveröffentlichten Karte hervor.

Mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Aufhebungsbeschlusses endet die Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BauGB.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Polch am Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Am Wasserturm 5a, 56727 Mayen oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse vermka.oeh@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Der Bekanntmachungstext ist ebenfalls unter www.maifeld.de › Aktuelles › Öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Mayen, den 20.10.2017

Dr. Dierk Deußen

Vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses

